OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-501057/5/Kü/MG**

Datum: **Linz, 22. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Ing. A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25. September 2025, GZ: BHRI/925120022321/25, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. September 2025, GZ: BHRI/925120022321/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 25 Abs. 2 Z 2 lit. b iVm § 9 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) iVm der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hohenzell vom 15. September 2011 (Abfallordnung) eine Geldstrafe von 400 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, verhängt.

Dem Bf wird angelastet im Zeitraum 14. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 die auf seiner Liegenschaft anfallenden Hausabfälle nicht an den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen für die Sammlung bereitgestellt zu haben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt wird.

Begründend wurde festgehalten, dass der Bescheid materiell rechtswidrig sei, weil die Begründung nur formell vorhanden sei. Eine angebliche Anzeige der Gemeinde Hohenzell mit einer bloßen Behauptung, sei keine Begründung.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 19. November 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. April 2026, an welcher der Bf persönlich teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärte der Bf, dass er nur aufzeigen wollte, aus welchen Gründen er den Abfallbehälter an die Gemeinde zurückgegeben hat. Der Bf verwies darauf, dass er den Abfallbehälter in der Mindestgröße in Zukunft aufstellen wird und es bislang zu keinen Umweltgefährdungen gekommen sei, da sämtliche Abfälle ordnungsgemäß im ASZ oder der Firma, in der er beschäftigt ist, entsorgt wurden. Aus diesen Gründen hat der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt und eine wesentliche Reduzierung der Strafe beantragt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Da der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt hat, ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der angefochtenen Entscheidung hat daher zu unterbleiben.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Wie bereits oben ausgeführt, hat der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung seine persönliche Situation in Bezug auf die von ihm bewohnte Liegenschaft dargestellt und sein Handeln damit erklärt, dass er seit 17 Jahren mit der Gemeinde kein vernünftiges Gespräch habe führen können. Zu einer Umweltgefährdung sei es aber bislang nicht gekommen, da er sämtliche anfallenden Abfälle im ASZ bzw. auch im Unternehmen, wo er beschäftigt ist, entsorgt hat. Er erklärte sich aber in Hinkunft zur Bezahlung von Abfallgebühren bereit bzw. auch zur Aufstellung eines Abfallbehälters in der Mindestgröße. Insofern ist beim Bf einsichtiges Verhalten zu bemerken und dies im Wesentlichen als strafmildernd zu werten. Eine weitere Unterschreitung der nunmehr festgesetzten Strafe war aber aufgrund der einschlägigen Vorbelastung des Bf nicht geboten. Auch mit der im Beschwerdeverfahren festgesetzten Strafe, ist dem Bf

die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens tat- und schuldangemessen aufgezeigt und wird diese Strafe sohin auch spezialpräventiven als auch generalpräventiven Überlegungen gerecht. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger